

Verbandssatzung des Schulverbandes Schlamersdorf

in der Fassung der 3. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 73 ff des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Schlamersdorf erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(§§ 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Nehms
 Seedorf
 Travenhorst
 Wensin

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Schlamersdorf“. Er hat seinen Sitz bis zum 31.12. 2005 in Garbek und ab dem 01.01.2006 in Bad Segeberg.

- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Schlamersdorf, Kreis Segeberg“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

(§§ 2, 3 und 5 GkZ)

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Grundschule in Schlamersdorf gemäß den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu errichten und zu unterhalten.

§ 4 Organe

(§§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die/ der Schulbandsvorsteherin / Schulbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

(§ 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie einer/einem weiteren Vertreterin/ Vertreter der Gemeinde

Travenhorst, 2 der Gemeinde Nehms, 3 der Gemeinde Wensin und 8 der Gemeinde Seedorf, die von der jeweiligen Gemeindevertretung gewählt werden.

- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen/ Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und unter Leitung der/des Vorsitzenden einen/eine 1. und 2. Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher, die beiden Stellvertretenden gleichzeitig stellvertretende Schulverbandsvorsteherinnen / Schulverbandsvorsteher. Für alle drei gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

(§§ 5 und 9 GkZ; §34 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der/dem Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, sie soll mindestens jedoch halbjährlich einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher

(§§ 10, 11, 12 und 13 GkZ; §§ 16 a, 34,35,43,47 und 82 GO)

- (1) Die/der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher und ihre/ seine Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer/seiner Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten ernannt.
- (2) Die/der Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher hat die Schulverbandsversammlung ausreichend und rechtzeitig über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der/dem Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der/dem Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher werden ferner folgende Entscheidungen übertragen:
 - 1 Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **5.000,-- €** nicht überschritten wird,
 - 2 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **25.000,-- €** nicht überschritten wird,
 - 3 Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **25.000,-- €** nicht übersteigt,
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins **13.000,--€** nicht übersteigt,
 - 5 Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **13.000,--€** nicht übersteigt,

6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert v. **25.000,-€**,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins von bis zu **25.000,- €** ,
- 8, Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **25.000,- €** ,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **25.000,-€**

§ 8 Ständige Ausschüsse

(§ 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45 und 46 GO)

- (1) Der folgende Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ und § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses des Schulverbandes Schlamersdorf

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Schulverbandsversammlung kann jedoch im Einzelfall beschließen, dass bestimmte Angelegenheiten in dem Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; dabei ist § 46 Abs. 8 Sätze 2 und 3 GO zu beachten.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder übertragen

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(§§ 9 und 13 GkZ; §§ 24 und 33 GO, EntschVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der/dem Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie im Verhinderungsfall ihre Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, des Ausschusses sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Schulverband ein Sitzungsgeld in Höhe von **10.- €** . Sofern sie nicht in das Gremium gewählt oder für die Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten nicht ausdrücklich entsandt wurden, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von **10.- €** .
- (4) Die / der Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher erhält zugleich als Vorsitzende / Vorsitzender der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 8 Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € / monatlich. Den Stellvertretenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der / des Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die /

der Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung der/ des Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der / des Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt **11,- €**.

- (6) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt **7,50 €**. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.

- (8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätze zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung ebenfalls nach den geltenden Grundsätzen für Beamtinnen und Beamte.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(Landesdatenschutzgesetz)

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen; Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburts-

datum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Schulverbandsverwaltung

(§ 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden bis zum 31.12.2005 durch die Amtsverwaltung Wensin und ab dem 01.01.2006 durch die Verwaltung des zum 01.01.2006 gebildeten Amt Trave-Land wahrgenommen.
- (2) Die Abgeltung der dem Amt hieraus entstehenden Personal- und Sachkosten ist zwischen dem Schulverband und dem Amt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a GkZ zu regeln,

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(§ 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(§§ 15 und 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Bei der Bemessung der Umlage sind die mit dem Schulverband verbundenen Lasten gem. § 56 Abs.2 SchulG auf die Mitgliedsgemeinden nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schule besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler aufzuteilen.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

(§ 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- € hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

(§ 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,--€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,--€ nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A 7, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 6 TvöD.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

(§ 16 GkZ; §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(§§ 121 und 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Schulverbandes

(§§ 5, 16 und 17 GkZ; §§ 39 und 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(§ 13 GkZ; §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen wird. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

(§ 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Verbandes und des Amtes Trave-Land „Un's Dörper“ bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint 14-tägig und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Abweichend

davon sind die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 durch Abdruck in der „Segeberger Zeitung“ bekanntzumachen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung ist am 01.12.2005 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Die 3. Nachtragssatzung ist am 01.07.2018 in Kraft getreten.